



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670
Telefax: (43 01) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-105/079/16291/2020-12
A. B.

Wien, 29.7.2022

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Ollram über die Beschwerde des A. B., vertreten durch Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, vom 17.11.2020, MA 63-...-2020, betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung „Pfandleiher“, GISA-Zahl ..., im Standort Wien, C.-straße, nach Wegfall der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z 3 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 27 VwGVG ersatzlos aufgehoben.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG jeweils nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden dem Beschwerdeführer (BF) die im Spruchkopf bezeichnete Gewerbeberechtigung wegen Wegfall der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit aufgrund iSd § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 relevanter Verwaltungsstrafen entzogen.

Dagegen richtet sich die fristgerecht und mängelfrei erhobene (inhaltlich näher begründete) Beschwerde mit dem Begehren, den Entziehungsbescheid nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufzuheben.

Maßgeblicher Sachverhalt:

Der BF war seit 5.5.2014 im Standort Wien, C.-straße, im eigenen Namen zur Ausübung des Gewerbes „Pfandleiher“ berechtigt; nachfolgend wurden zu dieser Gewerbeberechtigung weitere Betriebsstätten begründet. Die unter der GISA-Zahl ... registrierte Gewerbeberechtigung wurde nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung per 21.7.2022 zurückgelegt und eine entsprechende Endigung von der Behörde im GISA eingetragen.

Beweisverfahren, Beweiswürdigung:

Die maßgeblichen Feststellungen ergeben sich aus unbedenklichen öffentlichen Urkunden bzw. Registern (GISA) und entsprechen zudem den vorangegangenen Erörterungen in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vom 8.7.2022.

Rechtliche Beurteilung:

Zu I: Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist ein konstitutiver Verwaltungsakt, dem mangels abweichender Regelung in der GewO 1994 die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu Grunde zu legen ist. Nach festgestellter Zurücklegung ist die verfahrensgegenständliche Gewerbeberechtigung zum Entscheidungszeitpunkt des VGW nicht mehr existent und kommt daher eine Entziehung rechtlich nicht mehr in Betracht. Aufgrund der noch aufrechten Beschwerde war der noch dem Rechtsbestand angehörende, jedoch zum Entscheidungszeitpunkt des VGW infolge Wegfalls der Behördenzuständigkeit (§ 27 VwGVG) rechtswidrig gewordene Entziehungsbescheid ersatzlos aufzuheben (vgl. sg. bei Wegfall des verfahrenseinleitenden Antrags im antragsgebundenen Verfahren VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0127 mwV).

Zu II (§ 25a Abs. 1 VwGG): Die Unzulässigkeit der Revision war auszusprechen, da sich bei der Entscheidung, welche einer klaren Rechtslage und allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen entspricht, keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG stellten.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und im Fall der Revision beim Verwaltungsgericht Wien, im Fall der Beschwerde direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Revision bzw. Beschwerde ist jeweils eine Eingabegebühr von 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein entsprechender Zahlungsbeleg ist der Eingabe anzuschließen. Ferner besteht die Möglichkeit, auf die genannten Rechtsmittel ausdrücklich zu verzichten, wobei diese in der Folge nicht mehr zulässig sind.

Verwaltungsgericht Wien
MMag. Dr. Ollram
Richterin